

Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Postfach 201
1000 Wien

E-Mail: I2@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.392.917

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.Tü/CI

Klappe (DW)
39202

Datum
10.06.2021

Novelle des Flughafenentgeltegesetzes;

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat vorliegende Einladung zur Begutachtung am Mittwoch, den 2. Juni 2021 nach Dienstschluss, mit Frist 10. Juni 2021 übermittelt bekommen. Es handelt sich hierbei um eine einwöchige Stellungnahmefrist, in die ein Feiertag und ein Zwickeltag fällt. Die Hintergründe dazu sind nicht ersichtlich, dennoch ersucht der ÖGB um eine angemessene Vorgangweise bei zukünftigen Begutachtungen.

Aufgrund der kurzen Frist sieht sich der ÖGB nur zu einer ersten Einschätzung der Novelle ohne Anspruch auf eine abschließende Stellungnahme in der Lage.

Mit dem Entwurf soll die Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte, ABI Nr L 70 vom 14. März 2009 S 11 in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Festlegung von Flughafenentgelten (Flughafenentgeltegesetz – FEG), BGBl I Nr 41/2012 umgesetzt, werden.

Die wichtigsten Bemerkungen sind:

- Ausdrückliche Benennung des Standorts als zulässiges Differenzierungskriterium bei Erstellung der Entgeltordnung gemäß § 4.
- Verpflichtung des Flughafenleitungsorgans zur Differenzierung seiner Entgeltordnung nach Lärmschutzgesichtspunkten.
- Neuregelung des Verfahrens zur Genehmigung der Flughafenentgeltordnung entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs.
- Einführung einer Sonderbestimmung, welche die Entwicklung der Passagierzahlen auf Grund der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf die Price-Cap-Formel in der Anlage zum FEG berücksichtigt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Zu § 4 FEG „Standortdefinition“

Die Einführung des Begriffs Standort bzw. Standortinteresse erfordert in weiter Folge eine Festlegung näherer Kriterien dazu. Für den ÖGB sind dies zumindest die explizite Berücksichtigung der sozialen Interessen der Beschäftigten vor Ort.

Zu § 10a FEG „Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis“

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung im Urteil vom 21. November 2019 (ECLI:EU:C:2019:1000, Rs C-379/18) klargestellt, dass den einzelnen Flughafenutzern der Weg zu einer gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Genehmigung von Flughafenentgeltordnungen offenstehen muss. Da diese Beschwerdemöglichkeit durch die geltenden Regelungen in Österreich nicht gewährleistet war, bedarf es dieser Klarstellung.

Obwohl die Parteistellung grundsätzlich sämtlichen Nutzern zusteht, soll durch die vorliegende Novelle zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei der Durchführung des Verfahrens zur Genehmigung der Flughafenentgeltregelung nun aber nur auf das bereits bestehende Gremium des Nutzerausschusses (vgl den geltenden § 7 FEG) als Partei zurückgegriffen werden. Für den ÖGB ist diese Einschränkung des Parteirechtes nicht vertretbar. Eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes rechtfertigt diese Beschneidung nicht, zudem ist nicht ersichtlich, wie durch die berechnete Inanspruchnahme dieses Rechtes die Rechtssicherheit verringert werden sollte.

Zu § 17a Sonderbestimmung in Zusammenhang mit COVID-19

Aufgrund der knappen Frist für die Begutachtung können die Auswirkungen des § 17a COVID-19 nicht ausreichend beurteilt werden.

Es ist jedenfalls bedauerlich, dass diese Novelle nicht genützt wurde, um eine Evaluierung und Überarbeitung der Flughafenentgeltordnung zu gewährleisten. Es liegt die Vermutung nahe, dass der ruinöse Preiskampf am Flughafen Wien durch die Incentive-Politik des Flughafens gefördert wurde, indem dieser mit Fördergeldern und Gebührenbefreiungen aktiv Billig-Airlines anlockte. Die Folgen der extrem niedrigen Ticketpreise, die zu Sozial- und Lohndumping sowie Steuervermeidung zum Schaden der ArbeitnehmerInnen und der SteuerzahlerInnen führten, sind allgemein bekannt. Es ist zu überlegen, die Incentive-Politik des Flughafen Wiens einer Überprüfung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.^a Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin

2 / 2